VERORDNUNG (EWG) Nr. 4249/88 DES RATES

vom 21. Dezember 1988

über die Ausfuhrregelung für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus NE-Metallen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 des Rates vom 20. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1934/82 (2), insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Beschränkungen (3), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 3951/87 (4) ist 1988 für die Ausfuhr von Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Aluminium und Blei eine vorherige Ausfuhrgenehmigung erforderlich, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach bestimmten Modalitäten erteilt wird. Diese Regelung läuft am 31. Dezember 1988 ab; es erscheint angebracht, sie für 1989 beizubehalten, um die Entwicklung der Ausfuhren der betreffenden Erzeugnisse sorgfältig verfolgen zu können.

Für die Ausfuhr von Bearbeitungsabfällen und Schrott von Zink sollte das gleiche Verfahren gelten.

Bei sämtlichen kupferhaltigen Stoffen bestehen für die Raffinerien der Gemeinschaft weiterhin Versorgungsschwierigkeiten. Diese Schwierigkeiten resultieren insbesondere aus dem derzeitigen Ungleichgewicht von tariflichen und nichttariflichen Maßnahmen auf dem Weltmarkt für Kupfer. Folglich sollte im Jahre 1989 das aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3951/87 im Jahr 1988 geltende Kontingentierungssystem für die Ausfuhren von Aschen und Rückständen sowie von Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Kupfer beibehalten werden.

Als Kriterium für die Aufteilung der Kontingente für die Ausfuhr nach Drittländern ist eine Bedarfsschätzung zu verwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen betreffen nur die Ausfuhren der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft, die die Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 des Vertrages erfüllen.

Die die Überwachung des innergemeinschaftlichen Verkehrs betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1062/87 der Kommission vom 27. März 1987 über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (5) finden nur Anwendung, soweit die Maßnahmen, mit denen die Ausfuhrbeschränkungen eingeführt werden, dies vorsehen.

Der mit Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 eingesetzte Ausschuß wurde angehört —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1989 ist die Ausfuhr von Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Aluminium des KN-Code 7602 00 00, von Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Blei des KN-Code 7802 00 00 sowie von Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Zink des KN-Code 7902 00 00, welche die Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 des Vertrages erfüllen, aus der Gemeinschaft von der Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung abhängig. Diese Genehmigung ist kostenlos für alle beantragten Mengen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zu erteilen.

(2) Die Ausfuhrgenehmigung ist spätestens fünfzehn Arbeitstage nach Einreichung des Antrags zu erteilen, wenn der Antragsteller einen Verkaufsvertrag für die gesamten beantragten Mengen vorlegt.

Die Genehmigung gilt zwei Monate.

(3) Bei Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Zink ist auf der Ausfuhrgenehmigung ferner anzugeben, ob es sich bei den auszuführenden Waren insbesondere um Schrott aus Zinklegierungen aus der NE-Metallfraktionierung durch Schreddern von unbrauchbar gewordenen Ausrüstungsgegenständen (Kraftwagen, Elektrohaushaltsgeräte) handelt.

Artikel 2

Für das Jahr 1989 werden folgende Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft eröffnet.

(1) ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 25.
(2) ABl. Nr. L 211 vom 20. 7. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1970, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 371 vom 30. 12. 1987, S. 6.
(5) ABl. Nr. L 107 vom 22. 4. 1987, S. 1.

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
ex 2620	Aschen und Rückstände von Kupfer und Kupferlegierungen	28 500
ex 7404 00	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Kupfer und Kupferlegierungen	41 430

Artikel 3

Die in Artikel 2 festgesetzten Kontingente werden nach dem geschätzten Bedarf aufgeteilt.

Artikel 4

Die vorübergehenden Ausfuhren der in Artikel 2 genannten Erzeugnisse werden auf die Ausfuhrquote angerechnet.

Jedoch kann eine Entscheidung zur Genehmigung der Nichtanrechnung durch Inanspruchnahme der Regelung des passiven Veredelungsverkehrs gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2473/86 [1] nach dem Verfahren des Artikels 11 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 erlassen werden.

Artikel 5

Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 [2] findet auf den innergemeinschaftlichen Warenverkehr mit den in Artikel 2 genannten Erzeugnissen Anwendung.

Artikel 6

Der Rat legt rechtzeitig, jedenfalls aber vor dem 1. Januar 1990, die nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung zu treffenden Maßnahmen für die Ausfuhr der in den Artikeln 1 und 2 genannten Erzeugnisse fest.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft; sie gilt bis zum 31. Dezember 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgiedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1988.

Im Namen des Rates
Der Präsident
V. PAPANDREOU

(1) ABl. Nr. L 212 vom 2. 8. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 20.